

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 49 (1898)

Heft: 12

Rubrik: Vereinsangelegenheiten = Affaires de la Société

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten — *Affaires de la Société.*

Die ausserordentliche Versammlung des Schweiz. Forstvereins in Luzern am 20. und 21. November 1898.

Das rege Interesse der schweizerischen Forstleute am weitem Ausbau der Bundesgesetzgebung betreffend das Forstwesen hat sich in sprechendster Weise bekundet durch eine unerwartet zahlreiche Beteiligung an der in Baden beschlossenen ausserordentlichen Versammlung. Gegen 70 Vereinsmitglieder, mit wenigen Ausnahmen dem höhern Forstpersonal angehörend, hatten sich am 20. November mittags im Grossratssaale zu Luzern eingefunden, um nochmals den Gesetzentwurf, wie er aus den Beratungen der nationalrätlichen Kommission hervorgegangen war, einer gründlichen Besprechung zu unterziehen.

Herr Kantonsforstinspektor *Roulet*-St. Blaise, Präsident des Ständigen Komitees, eröffnete gegen 2 Uhr die Versammlung, daran erinnernd, dass der Schweiz. Forstverein vor 23 Jahren im nämlichen Lokal zur Vorberatung des ersten eidg. Forstgesetzes getagt habe. Auf seinen Vorschlag wurde Herr Regierungsrat Dr. *Fahrländer*-Aarau mit Akklamation als Tagespräsident bezeichnet. Das Bureau wird ergänzt durch Wahl der Herren Kreisoberförster *Müller*-Meiringen und *Comte*-Yverdon als Schriftführer und der Herren *Landolt*-Büren und *Pulver*-Zürich als Stimmzähler.

Um bis zum Eintreffen der Nachzügler die Zeit auszunützen, brachte Herr Oberforstinspektor *Coaz*-Bern die von der eidg. Eichstätte angeregte Frage einer *Eichung der Kluppen* zur Sprache. Nach kurzer Diskussion wurde beschlossen, die Angelegenheit zum Bericht und Antrag an das Ständige Komitee zu überweisen.

Das Referat über den Forstgesetz-Entwurf, welcher vom eidgen. Oberforstinspektorat in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren nach der neuesten Fassung gedruckt zur Verfügung gestellt worden war, hatte Herr Kantonsoberförster und Nationalrat *Baldinger*-Baden neuerdings zuvorkommendst übernommen.

Die Diskussion erfolgte abschnittsweise und umfasste das ganze Gesetz; auf die bereits in Baden gefassten Beschlüsse durfte zurückgekommen werden und sind somit alle nicht zur Besprechung gelangten Artikel als gebilligt zu betrachten. Das Ergebnis der Verhandlungen lässt sich, ohne auf die einzelnen Voten einzugehen und unter Weglassung aller Punkte von nebensächlicher Bedeutung, etwa in folgendem kurz resümieren:

I. Allgemeine Bestimmungen. Zur Vermeidung der Inkonsequenz, die zweifelsohne in der in Baden gutgeheissenen Einreihung aller öffentlichen Waldungen in die Kategorie der Schutzwaldungen liegt, wird auf Antrag von Herrn Prof. *Felber*-Zürich beschlossen, eine Ausscheidung von Schutz- und Nicht-Schutzwald einzig für die Privatwaldungen zu

verlangen. Die Vorschriften betreffend Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen sind vollkommen ausreichend, um auch deren Schutzzweck zu wahren.

Auf die bereits von der Kommission gestrichene Bestimmung, dass die Waldarmut einer Gegend dazu berechtigen soll, alle Waldungen als Schutzwald zu erklären, will die Versammlung nicht zurückkommen, dagegen wird in Form einer Empfehlung zu Händen der nationalrätlichen Kommission als wünschbar erklärt, dem Begriff „*öffentlicher Wald*“, oder zutreffender gesagt „*gemeiner Wald*“, eine etwas erweiterte Fassung zu geben, um auch andere bis dahin gemeinsam bewirtschaftete Wälder, wie z. B. diejenigen der Rechtsamegemeinden und der Alpenossenschaften, einbeziehen zu können.

II. Organisation. Um dem Gedanken Ausdruck zu geben, dass zur Förderung unseres Forstwesens vor allem eine angemessene Vermehrung des höhern Forstpersonals notwendig sei, wird auf Antrag von Herrn Prof. *Engler-Zürich* beschlossen, zu befürworten, es haben die Kantone nicht nur allgemein zur Durchführung des Bundesgesetzes und der kantonalen Vollzugsgesetze und -Verordnungen, sondern auch mit spezieller Rücksicht auf „*die Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen*“ das erforderliche Forstpersonal anzustellen.

Eine lebhaftere, längere Diskussion entspinnt sich über die Frage einer Beitragsleistung des Bundes an die Gehälter des untern Forstpersonals. Nachdem die nationalrätliche Kommission diesen Punkt in ablehnendem Sinne entschieden hatte, empfiehlt der Referent, auf denselben zurückzukommen und für die Gewährung dieser Beiträge einzustehen, was zum Beschluss erhoben wird.

III. Öffentliche Waldungen. Mit Bezug auf die Betriebsregelung in den öffentlichen Waldungen beschliesst die Versammlung auf Antrag von Herrn Oberförster *Balsiger-Bern*:

1. Es sollten, da für die Ausführung der Vermessung die Anberaumung von Fristen vorgesehen ist, solche auch für die Vermessung und Einrichtung in Aussicht genommen werden;
2. es seien für die bestockten Weiden ebenfalls Wirtschaftspläne aufzustellen, indem hierin das rationellste Mittel liege, für Erhaltung des vorhandenen Masses der Bestockung zu sorgen;
3. es sei ein neuer Artikel einzuschalten, lautend: „Der Bund übernimmt die Aufstellung und Revision der Wirtschaftspläne über die Gemeinde- und Korporationswaldungen in denjenigen Kantonen, welche solches wünschen oder ausser stande sind, den diesbezüglichen Anforderungen des Gesetzes zu genügen. — Diese Einrichtungswerke unterliegen der Genehmigung der kantonalen und eidgenössischen Forstbehörden.“

IV. Privatwaldungen. Auf Antrag von Herrn Forstverwalter *Wild-St. Gallen* beliebt das Verbot einer weitem Teilung von Privatwaldungen

Mit Bezug auf die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinsam bewirtschaftetem und benutztem Besitz gibt sich ziemlich ungeteilt die Ansicht kund, dass von einer derartigen Bestimmung ein minimier Erfolg zu gewärtigen sei, wenn man nicht zwangsweise eingreife, dass aber die Anwendung eines solchen Verfahrens durchaus unstatthaft erscheine. Die Versammlung beschliesst denn auch auf Antrag von Herrn Oberförster *Zürcher-Sumiswald*, bei freiwilligen Zusammenlegungen solle der nicht Zustimmende die Expropriation seines Besitzums verlangen können und an Stelle der zwangsweisen Zusammenlegung besonders wichtiger Privatschutzwälder habe deren Expropriation durch Kanton oder Gemeinde zu treten.

Inzwischen ist es 7 Uhr abends geworden und es wird die Sitzung aufgehoben. Damit auch die Kollegialität zu ihrem Rechte gelange, findet man sich nach dem Nachtessen zu einem sehr gemütlich und heiter verlaufenden zweiten Akt im Hotel „National“ zusammen.

Am folgenden Morgen um 8^{1/2} Uhr werden die Verhandlungen wieder aufgenommen mit der Beratung über

V. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals. Eine Einsprache gegen die Abschwächung des bisherigen Forstgesetzes durch Uebertragung der Kompetenz zur Bewilligung bleibender Urbarisierung von Schutzwald an die Kantonsregierung (statt wie bisher an den Bund) findet nicht genügende Unterstützung. Dasselbe gilt für die Anregung, nicht die Kantonsregierung, sondern die Bundesbehörde über die Forderung einer eventuellen „Gegen-Aufforstung“ entscheiden zu lassen. Dagegen beliebt ein Antrag des Herrn Kreisforstinspektors *Hagger-Faido*, dass eine Realteilung öffentlicher Waldungen nur zu Privathänden verboten sein soll, sonst aber von den kantonalen Behörden gestattet werden darf. Gleich will man genossenschaftlich bewirtschaftete Waldungen halten.

VI. Nähere Festsetzung der Bundesbeiträge. Die beiden einzigen mit Bezug auf diesen Abschnitt angenommenen Aenderungen bestehen darin, dass statt Umzäunung gesagt wird „Vorkehren zum Schutze der Waldkulturen“ und dass die Verbaue im Einzugsgebiet von Wildbächen auf den nämlichen Bundesbeitrag Anspruch haben sollen, wie die Lawinen-Verbaue zur Sicherung von Schutzwald.

Mit Bezug auf die **Strafbestimmungen**, sowie die **Uebergangs- und Schlussbestimmungen** werden keine Abänderungsanträge gestellt.

Damit war die Durchberatung des Gesetzentwurfes beendet und es stellte sich noch die Frage, in welcher Weise die Beschlüsse des Vereines den Behörden zu übermitteln seien. Herr *Baldinger* erklärte, die nationalrätliche Kommission habe ihre Beratungen zu Ende geführt und man müsse sich daher an den Bundesrat wenden. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, dass, da die Angelegenheit nunmehr vor der Bundesversammlung liege, der Forstverein an diese Behörde zu wachsen habe. Allgemein war man einig, die Anträge mit einer sorgfältigen

Begründung der Hauptpunkte in einer in beiden Sprachen zu druckenden Denkschrift den Behörden vorzulegen. Als selbstverständlich ist wohl vorauszusetzen, dass nicht beabsichtigt wird, in dieser Angelegenheit den Bundesrat zu übergehen, sondern dass die Eingabe ihm, zu Händen der Bundesversammlung überreicht werden soll.

Die Bezeichnung einer Redaktions-Kommission zur Ausarbeitung der Eingabe wurde dem ständigen Komitee überlassen und dasselbe hat für jeden Abschnitt einen besondern Berichterstatter bezeichnet. Eine Arbeit aus einem Gusse, einheitlich in Anlage und Ausbau, wird man freilich bei dieser Art des Vorgehens nicht erwarten dürfen. Für den bewährten Sekretär unseres Ständigen Komitees dürfte es jedoch ein Leichtes sein, die einzelnen Teile in sorgfältiger Durcharbeitung zu einem abgerundeten, auch in der Form gediegenen Ganzen zu verschmelzen, welches den schweizerischen Forstleuten vor den obersten Behörden des Landes zur Ehre gereichen wird.

Nachdem noch der Präsident des Ständigen Komitees, Herr Kantonsforstinspektor *Roulet-St. Blaise*, allen denjenigen, welche zum Gelingen der Versammlung beigetragen und vor allen dem Tagespräsidenten, Herrn Regierungsrat Dr. *Fahländer*, für die ausgezeichnete Leitung der Verhandlungen gedankt, wurde um 11^{1/2} Uhr die Sitzung geschlossen.

* * *

Der Schweiz. Forstverein darf auf den Verlauf und das Ergebnis dieser zweitägigen Beratung mit aller Befriedigung zurückblicken. Eine Reihe vorzüglicher Voten sind abgegeben worden und haben, wie überhaupt die ganze gründliche, sachlich und ernst gehaltene, viel kollegiales Entgegenkommen bekundende Diskussion, noch manches zur Abklärung der vorliegenden wichtigen Fragen beigetragen. Vielleicht ist zwar in den gefassten Beschlüssen der dem Art. 24 der Bundesverfassung ursprünglich zu Grunde liegende, in unbestreitbarer Richtigkeit fortbestehende Gedanke nicht genügend zum Ausdruck gelangt, dass die Anstrengungen des Bundes zur Hebung der forstlichen Zustände vornehmlich im Gebirge konzentriert werden müssen, weil sie hier durch ihren Einfluss auf das Regime der Gewässer in reichstem Masse dem ganzen Lande zu Gute kommen. Es wird aber Aufgabe der endgültigen Redaktion der Denkschrift sein, darzuthun, dass, wenn der schweiz. Forstverein die Gewährung grosser Summen zu Gunsten des Forstwesens befürwortet, es sich dabei viel weniger um eine Begünstigung der Waldbesitzer, als um einen Aufwand im Interesse der Allgemeinheit handelt, welcher dem Staate später durch Ersparnisse an Wildbachverbauungen und Flusskorrekturen reichlich wieder eingebracht werden wird.

Dr. *Fankhauser*.

